

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1796/92 DER KOMMISSION**

vom 1. Juli 1992

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 zur Einführung einer Ausgleichsabgabe auf die Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und  
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates  
vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1156/92<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 27 Absatz 2 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 1591/92 der Kommissi-  
on<sup>(3)</sup> ist eine Ausgleichsabgabe bei der Einfuhr von  
Kirschen mit Ursprung in Bulgarien eingeführt worden.Artikel 26 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72  
hat die Bedingungen festgelegt, unter denen eine in  
Anwendung des Artikels 25 der genannten Verordnung  
festgesetzte Ausgleichsabgabe geändert wird. Aufgrund  
dieser Bedingungen wird die Ausgleichsabgabe bei der  
Einfuhr von Kirschen mit Ursprung in Bulgarien geän-  
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Der in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1591/92  
erwähnte Betrag von 37,86 ECU wird durch den Betrag  
von 51,36 ECU ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 2. Juli 1992 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Juli 1992

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 23. 6. 1992, S. 18.